

würde, daß die Vorschrift dem Gleichheitsgebot widerspricht. Der Bf. ist demnach (vgl. Slg. 5931/1969, 5947/1969) im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsrecht verletzt worden.

Der angefochtene Bescheid war daher aufzuheben.

5. Der VfGH hält fest, daß er im vorliegenden Fall nicht die Frage zu untersuchen hatte, ob die Geltendmachung eines 20stels des geleisteten Zusatzbetrages als Sonderausgabe (§ 18 Abs. 1 Z. 2 EStG 1972) durch den Bf. berechtigt war.

8384

UStG; keine Bedenken gegen § 10 Abs. 2 Z. 7 lit. d (Datenverarbeitungsgewerbe)

Erk. v. 26. September 1978, B 351/76

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. a) Die Bf. ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gegenstand ihres Unternehmens ist nach der vorgelegten beglaubigten Abschrift aus dem Handelsregister die „Ausführung und Vermittlung von Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechnungswesens, die nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen den Wirtschaftsprüfern, Buchprüfern und Helfern in Buchprüfungs- und Steuersachen vorbehalten sind, mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen für Institute und Organisationen des Sparkassensektors und deren Geschäftsverbindungen sowie die Errichtung und der Betrieb diesem Zweck dienender Rechenzentren in ganz Österreich. Weiters kann die Gesellschaft die Werbeberatung, Werbemittlung sowie Betriebsberatung und Betriebsorganisation, soweit diese Tätigkeiten nicht kraft Gesetzes Wirtschaftstreuhändern vorbehalten sind, durchführen“.

Nach ihren eigenen Angaben übt die Bf. das Gewerbe „Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik“ nach § 103 Abs. 1 lit. a Z. 2 der Gewerbeordnung 1973 – GewO 1973, BGBl. 50/1973, aus.

b) Die Bf. hat in der Umsatzsteuervoranmeldung für den Monat April 1975 unter Hinweis auf die Bestimmung des § 10 Abs. 2 Z. 7 lit. d UmsatzsteuerG 1972, BGBl. 223/1972 (im folgenden UStG), – spätere Änderungen dieses Gesetzes, insbesondere die Änderung durch das

AbgabenänderungsG 1975, BGBl. 636/1975, sind für den vorliegenden Beschwerdefall nicht zu berücksichtigen – eine Berechnung der Umsatzsteuer mit dem Steuersatz von 8 v. H. begehrt, weil sie bei der Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit eine gleiche Tätigkeit verrichte wie die Wirtschaftstreuhandhändler und ihr daher die gleiche Ermäßigung zustehe wie den in der Bestimmung des UStG genannten Wirtschaftstreuhandhändlern und Wirtschaftstreuhandergesellschaften.

c) Entgegen diesem Begehren hat das Finanzamt für Körperschaften in Wien mit dem Bescheid vom 26. Mai 1975 die Umsatzsteuer für die Bf. gemäß § 10 Abs. 1 UStG mit dem Steuersatz von 16 v. H. festgesetzt.

Die gegen diesen Bescheid von der Bf. erhobene Berufung wurde mit dem Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, NÖ und Bgld. vom 18. Juni 1976, GZ GA 6 – 418/75, als unbegründet abgewiesen.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde. Die Bf. behauptet, durch den angefochtenen Bescheid im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und auf Unverletzlichkeit des Eigentums verletzt worden zu sein.

II. Der VfGH hat erwogen:

1. a) Nach § 10 Abs. 1 UStG (i. d. F. vor dem AbgabenänderungsG 1975) beträgt die Steuer für jeden steuerpflichtigen Umsatz 16 v. H. der Bemessungsgrundlage (§§ 4 und 5).

Nach § 10 Abs. 2 Z. 7 lit. d UStG ermäßigt sich die Steuer auf 8 v. H. für die sonstigen Leistungen (d. s. gemäß § 3 Abs. 9 UStG die nicht in Lieferungen bestehenden Leistungen) aus der Tätigkeit u. a. als Wirtschaftstreuhandhändler sowie für die der freiberuflichen Tätigkeit entsprechenden sonstigen Leistungen der Wirtschaftstreuhandgesellschaften (§§ 2 und 59 Abs. 8 der Wirtschaftstreuhandhändler-BerufsgO, BGBl. 125/1955, i. d. F. des Bundesgesetzes BGBl. 26/1965, im folgenden WTBO).

b) Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Bf. eine Berechnung der Umsatzsteuer mit 8 v. H. (anstatt des Steuersatzes 16 v. H.), somit eine steuerliche Begünstigung verweigert. Eine solche Verweigerung stellt einen Eingriff in das Eigentum dar, durch den das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unversehrtheit des Eigentums dann verletzt würde, wenn der die Verweigerung aussprechende Bescheid ohne jede gesetzliche Grundlage ergangen wäre oder auf einer verfassungswidrigen Rechtsgrundlage beruht, oder wenn die Behörde bei der Erlassung des Bescheides eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage in denkunmöglicher Weise angewendet hätte, ein Fall, der nur dann vorläge, wenn die Behörde einen so schweren Fehler begangen hätte, daß dieser mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe zu stellen wäre (vgl. Slg. 7384/1974).

c) Im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz könnte die Bf. durch den angefochtenen Bescheid nur dann verletzt worden sein, wenn dieser auf einer mit dem Gleichheitsgebot in Widerspruch stehenden Rechtsgrundlage beruhte, wenn die Behörde den angewendeten Rechtsvorschriften fälschlich einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder wenn sie Willkür geübt hätte.

2. a) Die geltend gemachte Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte begründet die Bf. zunächst damit, daß die Bestimmung des § 10 Abs. 2 Z. 7 lit. d UStG gegen das auch den Gesetzgeber bindende Gleichheitsgebot verstoße.

Hiezu wird ausgeführt, daß die Bf. für „die ihr angeschlossenen Kreditinstitute i. S. des § 1 des Kreditwesengesetzes Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik i. S. des § 103 Abs. 1 lit. a Z. 2 GewO 1973 (im folgenden Datenverarbeitungsgewerbe) in der Form des Betriebes eines diesem Zweck dienenden Rechenzentrums erbringt. Dieses Rechenzentrum erhält von den einzelnen Kreditinstituten auf Datenträgern erfaßte und kontierte Buchungen, die maschinell auf die entsprechenden Konten übertragen und ausgewertet werden.“ Auf das Wesentliche zusammengefaßt ist die Bf. in ihrem Vorbringen der Auffassung, daß auch für die von ihr im Rahmen der Ausübung des Datenverarbeitungsgewerbes erbrachten sonstigen Leistungen in gleicher Weise die Steuerermäßigung zu gewähren sei, wie sie im § 10 Abs. 2 Z. 7 lit. d UStG für die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Wirtschaftstreuhänder sowie die der freiberuflichen Tätigkeit entsprechenden sonstigen Leistungen der Wirtschaftstreuhandgesellschaften vorgesehen sei; sie übe zumindest in gleicher Weise eine Tätigkeit aus, wie sie nach § 33 Abs. 1 lit. d WTBO von Wirtschaftstreuhändern ausgeübt werde (nämlich die Anlage, die Führung und den Abschluß kaufmännischer Bücher für ihre Auftraggeber).

b) Das Vorbringen der Bf. beruht auf einer unrichtigen Ausgangslage. Ihre Annahme, daß es sich bei der Ausübung des Datenverarbeitungsgewerbes um die Ausführung von Buchführungsaufgaben handle, wie sie nach § 33 Abs. 1 lit. d WTBO den Wirtschaftstreuhändern vorbehalten seien, trifft nicht zu. Die Berechtigung zur Ausübung dieses Gewerbes umfaßt jedenfalls nicht die Befugnis zur Vornahme der im Rahmen der Anlage, der Führung und des Abschlusses kaufmännischer Bücher auszuübenden dispositiven Tätigkeiten, die, sofern sie berufsmäßig ausgeübt werden, den Wirtschaftstreuhändern vorbehalten sind. Die angeführte Gewerbeberechtigung ist auf die Ausführung technisch-mechanischer Vorgänge auf Grund der aus den durchgeführten dispositiven Tätigkeiten gewonnenen und von den Kunden eines Gewerbeberechtig-

ten zu liefernden Unterlagen beschränkt (vgl. den auch von der Bf. angeführten Bericht des Handelsausschusses zur Bestimmung der RV der GewO, 941 der BlgNR, XIII. GP).

Der VfGH ist der Auffassung, daß allein schon bei dem aufgezeigten Unterschied zwischen der freiberuflichen Tätigkeit der Wirtschaftstreuhand einerseits und der Tätigkeit der Ausübung des Datenverarbeitungsgewerbes andererseits eine gleiche steuerliche Behandlung der für sonstige Leistungen aus den beiden Tätigkeiten erzielten Umsätze unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes jedenfalls nicht geboten ist.

Bei der Unrichtigkeit der dem Beschwerdevorbringen zugrundeliegenden Annahme der Bf. erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf ihre Behauptungen über die vom Gesetzgeber unterlassene oder allenfalls nur in gleichheitswidriger Weise vorgenommene Abgrenzung der Tätigkeiten der Wirtschaftstreuhand von der Tätigkeit im Rahmen der Ausübung des Datenverarbeitungsgewerbes.

Es treffen aber auch die weiteren dem Vorbringen der Bf. zugrundeliegenden Behauptungen nicht zu. Unter Hinweis auf das Verhältnis der Steuerbefreiungen der Umsätze nach § 6 Z. 8 UStG, welche die Mehrzahl der Umsätze von Kreditinstituten darstellten, zu den Steuerbefreiungen der Wirtschaftstreuhand in § 10 Abs. 2 Z. 7 lit. d UStG wird ausgeführt, daß sich durch die von der Besteuerung der Wirtschaftstreuhand abweichende Besteuerung der Bf. „krasse Verzerrungen der dem Gleichheitsgebot entsprechenden, dem Gesetz innewohnenden Prinzipien der Wettbewerbsneutralität und der Gleichbehandlung im Verhältnis von Großinstitut einerseits und Mittel- oder Kleininstituten auf dem Kreditsektor andererseits“ ergäben, und damit die Gleichheitswidrigkeit der angeführten Bestimmung des UStG zu begründen versucht. Es müsse für die Kreditinstitute der Gleichbehandlungsgrundsatz in erhöhtem Maße gelten, damit nicht einzelnen Gruppen von ihnen gerade wegen der Bindung an preisregelnde Absprachen und die öffentliche Aufsicht dadurch steuerlich diskriminiert und behindert würden, daß die kleineren Institute auf dem Umweg über das grundsätzlich wettbewerbsneutrale Mehrwertsteuerrecht kraß benachteiligt und exzessiv überbesteuert würden.

Bei diesem Vorbringen übersieht die Bf., daß es sich bei dem von ihr betriebenen Rechenzentrum nicht um das Unternehmen eines Kreditinstitutes, sondern um ein in Ausübung des Datenverarbeitungsgewerbes geführtes gewerbliches Unternehmen handelt. Dazu kommt, daß für die geltend gemachten unterschiedlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Rechenzentrums bei einem Großbetrieb einerseits und bei Mittel- und Kleinbetrieben andererseits Umstände maßgeblich sind, die nicht im Gesetz, sondern im Wesen dieser Betriebsarten begründet sind. Darüber hinaus bleibt es sowohl bei Großunternehmen

als auch bei Mittel- und Kleinunternehmen der freien Beschlußfassung einer Unternehmensleitung überlassen, ob die mit der Anlage, der Führung und dem Abschluß kaufmännischer Bücher verbundenen mechanisch-technischen Vorgänge betriebsintern im Rahmen des eigenen Unternehmens ausgeführt oder ob hierfür Dienstleistungen eines Unternehmens des Datenverarbeitungsgewerbes in Anspruch genommen werden.

Unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes ist es dem Gesetzgeber jedenfalls nicht geboten, für Umsätze eines Unternehmens des Datenverarbeitungsgewerbes, wie es von der Bf. ausgeübt wird, eine unterschiedliche steuerliche Behandlung der Umsätze je nach dem vorzusehen, ob diese durch Erbringung sonstiger Leistungen im Rahmen ihrer Tätigkeit für Großunternehmen oder für Mittel- oder Kleinbetriebe erzielt werden.

Wenn daher der Gesetzgeber die Umsätze der Unternehmen des Datenverarbeitungsgewerbes der einheitlichen Besteuerung mit dem Steuersatz von 16 v. H. unterworfen und für diese nicht die in § 10 Abs. 2 Z. 7 lit. d UStG für die Wirtschaftstreuhänder vorgesehene Steuerbegünstigung gewährt hat, hat er nicht gegen das auch ihn bindende Gleichheitsgebot verstoßen. Aus dem Zusammenhang der Bestimmung des § 10 Abs. 2 Z. 7 lit. d UStG mit der Bestimmung des § 10 Abs. 1 UStG ergibt sich, daß der im angefochtenen Bescheid vorgenommenen Vorschreibung der Umsatzsteuer mit dem Steuersatz von 16 v. H. nicht eine mit dem Gleichheitsgebot in Widerspruch stehende Rechtsvorschrift zugrundeliegt.

3. a) Bei der verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der Rechtsgrundlagen des angefochtenen Bescheides könnte die Bf. im Gleichheitsrecht nur verletzt worden sein, wenn die bel. Beh. dem Gesetz fälschlich einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder wenn sie Willkür geübt hätte.

Im Eigentumsrecht könnte die Bf. nur durch eine denk unmögliche Gesetzesanwendung verletzt worden sein.

b) Die Bf. macht geltend, daß ihre Leistungen als gleichartige Leistungen verfassungskonform der Bestimmung des § 10 Abs. 2 Z. 7 lit. d UStG zu unterstellen gewesen wären. Es wäre daher der begünstigte Steuersatz auf jeden Fall anzuwenden gewesen.

c) Sofern die Bf. mit diesem Vorbringen zum Ausdruck bringen will, daß die bel. Beh. dem Gesetz fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt hätte, ist sie auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen, wonach die angewendete Bestimmung auch dann nicht gleichheitswidrig ist, wenn sie den von der Behörde angenommenen Inhalt hat.

d) Soweit aber dieses Vorbringen als ein Vorwurf der denkmöglichen Gesetzesanwendung zu werten sein sollte, trifft ein solcher ebenfalls nicht zu. Auch diesbezüglich ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen, aus denen sich ergibt, daß die Nichtanwendung des begünstigten Steuersatzes nach § 10 Abs. 2 Z. 7 lit. d UStG auf die Umsätze der Bf. jedenfalls denkmöglich ist.

e) Daß die Behörde bei Erlassung des angefochtenen Bescheides Willkür geübt hätte, behauptet die Bf. nicht. Auch der VfGH kann keinen Anhaltspunkt für ein willkürliches Verhalten der bel. Beh. finden.

4. Zusammenfassend ergibt sich, daß die Bf. durch den angefochtenen Bescheid weder im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsrecht noch im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrecht verletzt worden ist.

Die Verletzung eines sonstigen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes ist von der Bf. nicht behauptet worden und im Verfahren vor dem VfGH nicht hervorgekommen.

Bei der verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der Rechtsgrundlagen des angefochtenen Bescheides ist die Bf. auch nicht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in ihren Rechten verletzt worden.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

8385

Art. 139 B-VG; Individualantrag auf Aufhebung einiger Verordnungen des LH von Bgld. betreffend die Bgld. LReg.

Beschl. v. 27. September 1978, V 47–49/77, 52–57/77

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Begründung:

I. Die Bgld. LReg. besteht gemäß Art. 35 Abs. 3 des Landesverfassungsgesetzes über die Verfassung des Bgld., LGBI. 3/1926 (im folgenden mit L-VG bezeichnet), aus sechs Mitgliedern: dem LH, dem LH-Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern, die den Titel Landesrat führen. Der Bgld. Landtag hat nach seiner Wahl am 2. Oktober 1977 in seiner ersten Sitzung am 27. Oktober 1977 den LH und den LH-Stellvertreter (als solchen den Antragsteller zu V 49/77, V 52/77 und V 55/77 Franz S) gewählt. In einem eigenen Tagesordnungspunkt war die Wahl der übrigen vier Mitglieder der LReg. vorgesehen. Dieser Punkt wurde nicht abgeschlossen (und konnte auch in den Fortsetzungen der Sitzung nicht erledigt werden); es kam lediglich zur Wahl dreier Mitglieder (darunter des Antragstellers zu